

## FWG-Trinkgeldabrechnung ab 1. Januar 2024

Dieses Dokument dient dazu, interessierten Gastronomen einen Überblick über die Handhabung der Trinkgeldabrechnung ab 1. Januar 2024 bei der [FWG](#) zu verschaffen.

Sämtliches Trinkgeld, unabhängig ob mit elektronischem Zahlungsmittel oder in Bargeld bezahlt, wird via Lohnabrechnung abgerechnet:

- Das Trinkgeld mit elektronischem Zahlungsmittel berechnet das eigens programmierte Cashless-Tool automatisch.
- Für das Trinkgeld in bar muss der Mitarbeitende täglich die Höhe selbst deklarieren. Der Mitarbeitende behält das Trinkgeld in bar, welches dann beim Lohnlauf analog einem Vorschuss wieder abgezogen wird.

Liegt das einem Mitarbeitenden via Lohn effektiv ausbezahlte Trinkgeld unter der Wesentlichkeitsgrenze von 10% im Vergleich zu seinem/ihrer massgebenden AHV-Jahreslohn, dann ist das Trinkgeld zwar auf der Lohnabrechnung aufgeführt, es werden aber keine Sozialversicherungen oder Quellensteuer abgerechnet und es wird nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt.

Erreicht das Trinkgeld eines Mitarbeitenden die Wesentlichkeitsgrenze von 10% vom massgebenden AHV-Jahreslohn, so werden Sozialversicherungen oder Quellensteuer abgerechnet und das Trinkgeld auf dem Lohnausweis aufgeführt. Die Abrechnung via Lohn ist dann wie folgt (vereinfachte Darstellung):

Lohn	CHF	4'000	
Trinkgeld (in bar und cashless)	CHF	694	(17% von CHF 4'000)
= Bruttolohn	CHF	4'694	
./. Sozialversicherungen auf CHF 4'694	CHF	-469	
= Nettolohn	CHF	4'225	
./. Trinkgeld in bar (bereits erhalten)	CHF	-50	
= Ausbezahlter Betrag	CHF	4'175	

Die FWG-Abrechnungsvariante basiert auf den rechtlichen Abklärungen der FWG und ihrer Anwaltskanzlei [versaLex AG](#). Gemäss diesen kommen sie zu folgendem zusammengefasstem Ergebnis:

Trinkgeld gehört den Mitarbeitenden und qualifiziert als Lohn	Trinkgelder stehen direkt den Mitarbeitenden zu – sie fallen denn auch nicht unter die Herausgabepflicht der Mitarbeitenden. Da der Erhalt von Trinkgeldern wirtschaftlich mit dem Arbeitsvertrag verknüpft ist, qualifizieren diese zudem als Lohn. Sobald Trinkgelder (obwohl sie von Dritten an den Mitarbeitenden bezahlt werden) die Wesentlichkeitsgrenze erreichen, unterliegen sie im vollen Umfang den Sozialversicherungen. Die Trinkgelder müssen zudem den Mitarbeitenden im vollen Umfang zukommen, dürfen jedoch innerhalb des Teams aufgeteilt werden.
Wesentlichkeitsgrenze	Trinkgelder im wesentlichen Umfang sind abzurechnen, obwohl es vor ca. 50 Jahren offiziell abgeschafft worden ist. Die Wegleitung zum massgebenden Lohn stellt zwar die Vermutung auf, dass die Ausgleichskassen bei Branchen, in denen das Trinkgeld abgeschafft wurde, davon ausgehen dürfen, dass Trinkgelder nur noch in unbedeutendem Ausmass gewährt werden. Diese Vermutung gilt jedoch nur so lange, wie nicht das Gegenteil eintritt. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sind Trinkgelder dann wesentlich, wenn sie 10% des massgebenden AHV-Jahreslohns eines Mitarbeitenden überschreiten. Die 10% dienen jedoch bloss als Orientierungshilfe. Begründete Abweichungen sind möglich, jedoch in der Realität selten durchsetzbar. Unser begründeter Antrag beim BSV (nach vorgängiger Absprache mit der GastroSocial) für 15% wurde abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass eine höhere Wesentlichkeitsgrenze gegen den Schutzgedanken der Sozialversicherungen verstossen und allfällige Leistungsansprüche reduzieren würde.
Sozialversicherungen	Sind Trinkgelder ein wesentlicher Teil des Lohnes, so ist es bei allen Sozialversicherungen wie AHV, BVG, KTG, UVG, etc. abgabepflichtig.
MWST	Sofern die Voraussetzungen der MWST-Branchen-Info 08, Ziff. 8.3 erfüllt sind, ist keine MWST geschuldet. Die Auszahlung an die Mitarbeitenden gilt auch dann als 1:1 erfolgt, wenn Abzüge für Sozialversicherungen und Quellensteuern notwendig sind.
Direkte Steuern (inkl. Quellensteuern)	Sind Trinkgelder ein wesentlicher Teil des Lohnes, sind sie als Einkommen zu versteuern. Die Steuerämter orientieren sich dabei an der Wesentlichkeitsgrenze des BSV. Diesfalls sind Trinkgeld auf dem Lohnausweis unter Ziffer 7 aufzuführen (und vom Mitarbeitenden in der Steuererklärung zu deklarieren oder es erfolgt ein entsprechender Quellensteuerabzug durch den Arbeitgeber).